

- ENTWURF -
**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der
Gemeindekasse im Rahmen interkommunaler
Zusammenarbeit**

Die **Kreisstadt Homberg (Efze)**,
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz und
Herrn Ersten Stadtrat Joachim Pauli



und

die **Gemeinde Frielendorf**,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Thorsten Vaupel und
Herrn Ersten Beigeordneten Rudolf Matheis



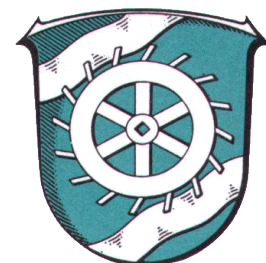
und

die **Stadt Schwarzenborn**,
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jürgen Liebermann und
Herrn Ersten Stadtrat Armin Heß



und

die **Gemeinde Knüllwald**,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jürgen Roth und
Herrn Ersten Beigeordneten Johannes Brehm



gemeinsam „die Vertragsparteien“,

schließen im Sinne der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und Inkrafttreten

- (1) Die Kreisstadt Homberg (Efze), die Gemeinde Frielendorf, die Stadt Schwarzenborn und die Gemeinde Knüllwald vereinbaren die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindekasse entsprechend der jeweils gültigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (GemKVO).
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit dem Beginn des verantwortlichen Betriebes nach § 4 Absatz 1 Satz 2 in Kraft und ersetzt dann die bisher bestehende Vereinbarung zwischen der Stadt Homberg (Efze), der Gemeinde Frielendorf und der Stadt Schwarzenborn vom 27. März 2019.

§ 2 Aufgaben

Die gemeinsame Wahrnehmung der Kassenaufgaben umfasst

1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
2. die Verwaltung der Kassenmittel,
3. die Verwahrung von Wertgegenständen,
4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege,
5. die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung und
6. die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge).

§ 3 Organisation

- (1) Die Wahrnehmung der Kassenaufgaben für die Vertragsparteien erfolgen über die Bildung einer Gemeinschaftskasse. Verwaltungssitz der Gemeinschaftskasse ist Homberg (Efze).
- (2) Die Gemeinschaftskasse führt die Bezeichnung Gemeinschaftskasse Homberg (Efze) – Frielendorf – Schwarzenborn – Knüllwald“. Externer Schriftverkehr erfolgt unter Verwendung der jeweiligen Hoheitszeichen und Logos der Vertragsparteien.
- (3) Die Vertragsparteien bleiben weiterhin Aufgabenträger, lediglich die verwaltungsmäßige Umsetzung der ihnen obliegenden Aufgaben im Bereich der Kassenführung erfolgen, wie in § 2 der Vereinbarung beschrieben, gemeinsam (§ 25 Abs. 2 KGG).
- (4) Die praktische Durchführung der gemeinsamen Kassengeschäfte kann durch gesonderte Dienstanweisungen der Stadt Homberg (Efze) geregelt werden. Die Stadt Homberg (Efze) wird die anderen Vertragsparteien entsprechend in Kenntnis setzen und versuchen, Einvernehmen über den Inhalt der Dienstanweisungen herzustellen.

Bestehende Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen für die Kasse der Kreisstadt Homberg (Efze) finden auch für die Gemeinschaftskasse Anwendung.

- (5) Die Kassenaufsicht über die Gemeinschaftskasse erfolgt durch die Bürgermeister der Vertragsparteien.

§ 4 Betriebsbeginn

- (1) Die Gemeinschaftskasse nimmt ihren Echtbetrieb im Laufe des Jahres 2022 auf; die Integration orientiert sich am Projektfortschritt. Der Beginn des verantwortlichen Betriebes erfolgt am Tag der Prüfung anlässlich der Übergabe der Geschäfte durch das Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens ab dem 01.01.2022 das Finanzsystem „Infoma newsystem kommunal“ zu nutzen.

§ 5 Kosten

- (1) Die Verteilung der Kosten (Sach- und Personalkosten nach Einzelaufstellung) für den Betrieb der Gemeinschaftskasse bestimmt sich nach einem prozentualen Schlüssel, der sich aus der Einwohnerzahl im Verhältnis zueinander errechnet. Die Gemeinden Frielendorf und Knüllwald und die Stadt Schwarzenborn leisten monatliche Abschlagszahlungen an die Stadt Homberg (Efze) aufgrund einer Vorausberechnung; die Abrechnung erfolgt jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Dabei werden die Zahlen der Einwohner/-innen jährlich auf den Stand zum 31. 12. aktualisiert, alternativ werden die aktuellsten Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes als Grundlage festgelegt.
- (2) Kosten investiver Maßnahmen sind nach dem prozentualen Schlüssel des Absatzes (1) aufzuteilen.

§ 6 Personal

- (1) Die personelle Besetzung der Gemeinschaftskasse erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisstadt Homberg (Efze). Der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin und der stellvertretende/die stellvertretende Kassenverwalter/-in werden im Einvernehmen der Vertragsparteien bestellt.
- (2) Im Falle der Neueinstellung von Beschäftigten für die Gemeinschaftskasse wird die Stadt Homberg (Efze), im Benehmen mit den anderen Vertragsparteien, bei der Auswahl die eigenübliche Sorgfalt sicherstellen.
- (3) Das Personal der Gemeinschaftskasse ist bevollmächtigt, Erklärungen für alle Kommunen abzugeben.

§ 7 Fördermittel

Für das Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit stellt das Land Hessen Fördermittel in Höhe von 25.000,- € in Aussicht. Mit den in Aussicht gestellten Fördermitteln werden nach Erhalt derselben zunächst die für dieses Projekt notwendigen Investitionen in Hard- und Software (Rechnungsworkflow, DTEIN, Scanner etc.) finanziert. Ein eventuell verbleibender Betrag wird quotenmäßig (gemäß § 5) mit den laufenden Kosten verrechnet.

§ 8 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 KGG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die anderen mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nicht vor dem Jahr 2027 möglich.
- (3) Die Kündigung einer Kommune berührt nicht das Vertragsverhältnis der weiteren Vertragsparteien
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Eine schriftliche Abmahnung hat vorher zu erfolgen.
- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Vertragsparteien aufgelöst werden.

§ 9 Schriftform

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Vertragsparteien, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Homberg (Efze) / Frielendorf / Schwarzenborn / Knüllwald, __.__.2020

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz, Bürgermeister

Claudia Ulrich, Erste Stadträtin

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf

(Siegel)

Thorsten Vaupel, Bürgermeister

Rudolf Matheis, Erster Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn

(Siegel)

Jürgen Liebermann, Bürgermeister

Armin Heß, Erster Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald

(Siegel)

Jürgen Roth, Bürgermeister

Johannes Brehm, Erster
Beigeordneter